



**BERLIN  
GLAS  
e.V.**

***SATZUNG  
vom 31. August 2009***

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Berlin Glas e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der „Berlin Glas e.V.“ - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes « Steuerbegünstigte Zwecke » der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist u. a. die Förderung, Pflege und Ausübung der Glaskunst und des Glaskunsthandwerks sowie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (i. S. des § 52 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1 AO). Die Hauptaufgabe des Vereins ist hierbei die Förderung innovativer Konzepte aus dem Kreativsektor, die insbesondere der Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Pflege der Glaskunst und des Glaskunsthandwerks dienen.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aktivitäten:

- die Publizierung für kulturelle Aktivitäten
- die Zusammenarbeit, national mit Kultureinrichtungen, Vereinen und anderen Institutionen
- die Durchführung und Anregung von künstlerischen Veranstaltungen auf mobilen Plattformen, die verschiedenste Akteure und Regionen miteinander verbinden.
- die beratende und aktive Mitarbeit und Einflussnahme auf die Kulturpolitik im regionalen und bundesweiten Gebiet in den verschiedenen Gremien z.B. bei der Planung und Durchführung kultureller Höhepunkte und Schwerpunkte und beim Erhalt und Ausbau von Kultureinrichtungen
- die Unterstützung und Förderung von Arbeitsmöglichkeiten der nationalen Kunstschaaffenden durch Aufbau eines Glaskunst – Anlaufzentrums.

Es werden Workshops und Seminare durchgeführt. Publikationen mit Schwerpunkt auf nationale Jugend- und Studentenarbeit, Problemsituationen in den gemeinschaftlichen Beziehungen sollen hierbei analysiert und besprochen werden. Ein nationaler Kommunikationsaustausch soll u. a. mittels Internet angeregt werden. Diese sollen die künstlerische Ausdrucksfähigkeit entwickeln und Jugendlichen zum kreativ künstlerischen Handeln ermutigen. In den Workshops steht die eigene künstlerische Betätigung im Vordergrund.

Es werden Spenden gesammelt.

Die aufgeführten Maßnahmen stehen allen offen und sind nicht Vereinsmitgliedern vorbehalten. Im Bereich Jugend- und Studierendenbildung arbeitet der Verein mit gemeinnützigen Institutionen u. a. Schulen und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit sowie internationaler Schulen sowie den Kunsthochschulen Deutschlands und anderer Europäischer Länder zusammen.

Talentförderung soll ein Hauptanliegen des Vereins sein. Wie beim Sport, fängt die Förderung der künstlerischen Kreativität nicht erst bei Erwachsenen an. Der Verein wendet sich mit speziellen Angeboten auch an Jugendliche.

Menschen, die die Kunst für sich entdeckt haben, den Gang in die Öffentlichkeit erleichtern und helfen alle ihre Möglichkeiten der Kunstproduktion auszuschöpfen. Dabei sollen schon frühzeitig Projekte mit anderen Kunstrichtungen angeregt werden. Es geht hier also um eine

Förderung des Einzelnen zur Entwicklung seiner Fähigkeiten, aber auch um die Erweiterung des öffentlichen Lebens und des öffentlichen Diskurses sowie um neue Denkanstöße. Gleichzeitig soll die Vereinsarbeit auf die kulturelle Bildung zurückwirken, neue Reize zum Engagement bieten, dem einzelnen kreative Betätigungsfelder eröffnen und Kooperationsfelder zwischen den Generationen der künstlerischen Arbeit bieten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S.613 mit allen bis heute erfolgten Änderungen) in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können sein: Natürliche und juristische Personen. Natürliche Personen jedoch nur soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch eine schriftliche Bestätigung durch den Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand besteht kein Widerspruchsrecht von Seiten des Antragsstellers.

(2) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie werden von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei Vereinen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Auflösung oder Erlöschen) oder durch Austritt. Der Austritt kann nur nach vorheriger schriftlicher Kündigung zum nächsten Monatsende erfolgen.

(4) Ein Ausschluss kann im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen das Ansehen und die Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen.

(5) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist jeweils im Januar bzw. beim Eintritt fällig.

(6) Ein Mitglied, das zwei Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, kann vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden.

### **§ 4 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- (a) Die Mitgliederversammlung
- (b) Der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der

Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, ist dieser verhindert kann ein anderes Mitglied des Vorstandes die Sitzung leiten.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Bericht und über die Entlastung des Vorstandes sowie über den Kassenbericht und ist zuständig für die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers, für Satzungsänderungen, für die Festsetzung der Beitragshöhe und für die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zur betreffenden Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich in der Tagungsordnung der Einladung angekündigt worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, namentlich über die gefassten Beschlüsse, wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer unterzeichnet sein und allen Mitgliedern zugeleitet werden. Das Protokoll soll im Falle von Abstimmungen die Anzahl der anwesenden Mitglieder enthalten. Es wird auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

## § 6 Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand (im Sinne von §26 BGB) setzt sich zusammen aus:

- (a) der Vorsitzenden,
- (b) dem 2. Vorsitzenden,
- (c) dem Kassenwart,
- (d) der Schriftführerin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Somit sind Vorsitzender / 2. Vorsitzender und Kassenwart, Vorsitzender / 2. Vorsitzender und Schriftführer als auch Schriftführer und Kassenwart und Vorsitzender und 2. Vorsitzender gemeinschaftlich vertretungs- und unterschriftsberechtigt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

## § 7 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.

(2) Zur Abwicklung der zum Zeitpunkt der Auflösung noch anstehenden Geschäfte ernannt

die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren.

(3) Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung im Bereich Kunst und Kultur der Stadt Berlin.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung des Vereins am 31.08.2009 in Berlin beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin in Kraft.

Berlin, den 31.08.2009